

ORGANISATIONSPLAN (Orgaplan)

**Organisationsplan gemäß § 8 der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im
Verbandsgebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis
(Abfallsatzung AbfS)**

A Allgemeines

Abfälle sollen grundsätzlich weitgehend vermieden bzw. stofflich verwertet werden. Bei den nichtvermeidbaren Abfällen sind die Vorgaben der Abfallsatzung und Abfalleinsammlungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis zu beachten.

Zum Erreichen dieser Ziele sind die Bürgerinnen und Bürger verpflichtet, die vom Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis für das Verbandsgebiet und sonst von Nichtmitgliedskommunen des Vogelsbergkreises angebotenen Getrenntsammlungen für Abfälle zur Verwertung wie Papier, Bioabfall, Grünabfälle, Elektrogeräte usw. zu nutzen. Darüber hinaus gilt dies auch für die vom Dualen Systemen angebotenen Getrenntsammlungen für Verpackungen aller Art sowie Kunststoff, Glas und PPK.

Dies gilt ebenfalls für die mobile Sammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle, die dazu dient, Schadstoffe in den zu behandelnden und abzulagernden Restabfällen zu minimieren.

Dabei ist zu beachten, dass die Sammlungen von Verpackungen aufgrund der Regelungen der Verpackungsverordnung außerhalb des Systems der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger organisiert werden (Duale Systeme) und daher nicht Bestandteil dieses Organisationsplanes sind.

Gleiches gilt für andere separate Rücknahmesysteme aufgrund des § 24 und § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), sofern dabei keine Beteiligung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, wie z.B. im Falle des ElektroG, festgelegt wurde.

B Verwertung und Beseitigung von Abfällen

1 Siedlungsabfälle überwiegend aus privaten Haushaltungen

1.1 Haus- und Sperrmüll

1.1.1 Begriffsbestimmungen

1.1.1.1 Hausmüll

Dies ist fester Abfall, der in privaten Haushaltungen üblicherweise anfällt und aus dem die verwertbaren Stoffe wie z.B. Grünabfall, Altpapier, Glas, Altmetall, Elektroaltgeräte, Kunststoffverpackungen (LVP) und Sonderabfall-Kleinmengen abgetrennt sein müssen. Gleiches gilt für Restabfälle aus nicht privaten Herkunftsbereichen, sofern diese an die kommunale Sammlung angeschlossen sind oder sich der kommunalen Sammlung freiwillig bedienen.

1.1.1.2 Sperrmüll

Sperrmüll ist fester Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit nicht zur Aufnahme in die bereitgestellten Standardrestabfallgefäße (120 Liter-Gefäß) geeignet ist, jedoch gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden kann. Hierzu zählen insbesondere alte Möbelstücke, Matratzen, Federbetten, Kissen, Sprungrahmen, Teppiche, Teppichböden (nicht mit dem Boden verbunden), Kisten, Plastikwannen, Eimer und sonstige aufgeschnittene Behältnisse, aber keine Elektro- und Kühlgeräte (siehe 1.5.2.1), keine Baustellenabfälle etc. (Genauerer siehe Anhang I zur Abfalleinsammlungssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis). Gleiches gilt für Sperrmüll aus nicht privaten Herkunftsbereichen, sofern diese an die kommunale Sammlung angeschlossen sind oder sich der kommunalen Sammlung freiwillig bedienen.

1.1.2 Entsorgung von Haus- und Sperrmüll

1.1.2.1 Sperrmüll, der Anteile an klein stückigem Hausmüll enthält und/oder aufgrund der Art, Menge oder Zusammensetzung nicht als Sperrmüll angesehen werden kann, oder bei dem die Einsammlung aufgrund der Regelungen nach Anhang I der Abfalleinsammlungssatzung ausgeschlossen ist, muss als Hausmüll der Entsorgung zugeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Personal bei der Einsammlung vor Ort.

1.1.2.2 Der Haus- und Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird vom Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis nach den Maßgaben der Abfalleinsammlungs- und der Gebührensatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis in den Städten und Gemeinden des Verbandsgebietes eingesammelt, abgefahren und entsorgt.

1.1.2.3 Bei der Anlieferung am Entsorgungszentrum Vogelsberg ist durch die Anlieferer die Betriebsordnung zu beachten.

1.1.3 Beauftragte Dritte

1.1.3.1 Für die *Entsorgung*:

Entsorgungszentrum Vogelsberg

1.1.3.1.1 Betreiber der Anlage:

Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH (AEGV)

1.1.3.1.2 Standort der Anlage:

Alte Frankfurter Straße

36318 Schwalmtal - Brauerschwend

Tel.: (06638) 1249 + 919109

Fax: (06638) 1737

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1.1.3.2 Für die *Einsammlung von Hausmüll* im Gebiet des Vogelsbergkreises:

Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co. KG

Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a

65205 Wiesbaden

1.1.3.3 Für die *Einsammlung von Sperrmüll* im Gebiet des Vogelsbergkreises:

Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co. KG

Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a

65205 Wiesbaden

1.2 Altpapier (PPK)

1.2.1 Begriffsbestimmung

1.2.1.1 Altpapier (PPK)

Dies sind alle Abfälle, die zum weit überwiegenden Teil aus **Papier**, **Pappe** oder **Karton** bestehen (= PPK) und getrennt von den übrigen Abfällen erfasst werden können. Hauptsächlich handelt es sich um grafisches Papier (Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher etc.) und um Verpackungen aus PPK (Kartons, Einwickelpapier etc.), die wieder zur Papierherstellung geeignet sind. Nicht dazu gehören u. a. Verbundmaterialien, bei denen ein Anteil aus PPK besteht (z.B. Getränkekartons), beschichtete Papiere, Tapeten, Folien oder Aktenordner (wenn nicht überwiegend aus PPK).

1.2.2 Verwertung des Altpapiers (PPK)

1.2.2.1 Aus ökologischen Gründen (hohe Wiederverwendbarkeit und Schonung der Ressourcen) sollte alles anfallende Altpapier möglichst getrennt gesammelt und separat verwertet werden. Dabei werden im Gebiet des Zweckverbands Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis die Papierabfälle durch eine getrennte Sammlung im Holsystem und zugleich alle Altpapierarten gemeinsam erfasst (auch der Verpackungsanteil) und einer stofflichen Verwertung zugeführt.

- 1.2.2.2 Die Bürgerinnen und Bürger des Vogelsbergkreises oder gewerbliche Einrichtungen haben jedoch auch die Möglichkeit, außerhalb der Sammeltermine, PPK direkt bei dem unter 1.1.3.1 genannten Entsorgungszentrum abzugeben.

1.2.3 Beauftragte Dritte

- 1.2.3.1 Für die *Einsammlung* im Gebiet des Vogelsbergkreises:

Knettenbrech & Gurdulic
Entsorgung GmbH
Werner- von Siemens-Str. 33
36041 Fulda

Niederlassung Lauterbach:
Johann-Ludwig-Struth-Straße 7
36341 Lauterbach

1.3 Bioabfälle

1.3.1 Begriffsbestimmung

1.3.1.1 Bioabfälle

Dies sind Abfälle wie z. B. Obst- und Gemüseabfälle, Kartoffelschalen, Blumenabfälle, Tee- und Kaffeesatz, Eierschalen und Speisereste, Reste von Fleisch und Fisch aus der Küche, Schnittblumen, pflanzliche Fette etc. Darin dürfen *nicht* enthalten sein: Schlachtabfälle und Kadaver sowie Speiseabfälle aus Gaststätten, Catering, Großküchen und Kantinen (Diese Abfallerzeuger sind verpflichtet sich der Speiseresteverwertung zu bedienen).

1.3.2 Verwertung der Bioabfälle

- 1.3.2.1 Aus ökologischen Gründen (Vermeidung von Transporten) sollten, soweit möglich und zulässig, Bioabfälle im eigenen Garten kompostiert und verwertet werden. Zur Förderung der Eigenkompostierung führt der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis Beratungen durch und gibt Informationsmaterialien heraus.

- 1.3.2.2 Die nicht selbst kompostierten bzw. die nicht kompostierbaren Bioabfälle sind im Rahmen der allgemeinen Bioabfallsammlung der Verwertung zuzuführen.

1.3.3 Beauftragter Dritter

- 1.3.3.1 Für die *Einsammlung von Bioabfall* im Gebiet des Vogelsbergkreises:

Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co. KG
Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a
65205 Wiesbaden

1.4 Grünabfälle

1.4.1 Begriffsbestimmung

1.4.1.1 Grünabfälle

Dies sind Abfälle wie Gras- und Rasenschnitt, Pflanzenreste, Laub, Strauch-, Hecken- und Baumschnitt, die nicht auf den jeweiligen Grundstücken kompostiert werden. Hierzu zählen auch vorsortierte, störstofffreie Friedhofs- und Parkabfälle. Grünabfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung nicht auf Grünabfallkompostanlagen zu verarbeiten sind, sind als Restabfälle zu behandeln.

1.4.2 Verwertung der Grünabfälle

1.4.2.1 Aus ökologischen Gründen (Vermeidung von Transporten) sollten, soweit möglich, Grünabfälle im eigenen Garten kompostiert und verwertet werden. Zur Förderung der Eigenkompostierung führt der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis Beratungen durch und gibt Informationsmaterialien heraus.

1.4.2.2 Die nicht selbst kompostierten Grünabfälle sind im Rahmen der Abgabe an den lokalen Sammelstellen der Verwertung zuzuführen. Die Bürgerinnen und Bürger des Vogelsbergkreises haben jedoch auch die Möglichkeit, außerhalb der Öffnungszeiten der lokalen Sammelstellen, Grünabfälle direkt beim Entsorgungszentrum Vogelsberg abzugeben.

1.4.2.4 Bei den Anlieferungen an den Anlagen sind durch die Anlieferer die Betriebsordnungen zu beachten.

1.4.3 Beauftragter Dritter

1.4.3.1 Weisgerber Umweltservice GmbH
Industriestraße 52
63607 Wächtersbach

1.4.3.1.1 Standorte und Öffnungszeiten der Grünabfallsammelstellen: Siehe Anhang A

1.5 Einsammlung von Kleinmengen gefährlicher Abfälle (mobile Schadstoffsammlung)

1.5.1 Begriffsbestimmung

Kleinmengen gefährlicher Abfälle sind Abfälle im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG, die im besonderen Maße gesundheits-, luft- oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind oder Erreger übertragbarer Krankheiten enthalten oder hervorbringen können und die in kleinen Mengen (bis zu max. 500 kg pro Jahr) in Haushaltungen und in gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen, Schulen, öffentlichen Einrichtungen und in sonstigen Dienstleistungsbereichen anfallen und nach der Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Kleinmengenverordnung vom 06.07.1990, GVBl. I S. 422) getrennt eingesammelt werden.

Sonderabfall ist folglich Abfall, der wegen seines Schadstoffgehaltes getrennt vom übrigen Abfall zu halten ist, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen, Salze und besondere Arzneimittel.

1.5.2 Verwertung und Beseitigung von Sonderabfallkleinmengen

- 1.5.2.1 Sonderabfall-Kleinmengen im Sinne des § 1 Abs. 4 HAKrWG werden nach Maßgabe eines Betriebsplanes in mit den Städten und Gemeinden abgestimmten Orts- und Stadtteilen des Kreises in regelmäßigen Abständen durch das Schadstoffmobil eingesammelt.
- 1.5.2.2 Betriebsspezifische Sonderabfall-Kleinmengen aus Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbereichen (bis 500 kg pro Jahr) oder für die aufgrund einer nach § 48 KrWG erlassenen Rechtsverordnung eine Pflicht zur getrennten Einsammlung besteht, werden in regelmäßigen Abständen durch das Schadstoffmobil eingesammelt.
- 1.5.2.3 Der Betriebsplan, der die mit den Gemeinden abgestimmte Terminplanung enthält, wird regelmäßig bekannt gegeben. Die Termine werden darüber hinaus auch durch die jeweilige Kommune ortsüblich bekannt gemacht.
- 1.5.2.4 Der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis nimmt gemäß § 9 der Batterieverordnung vom 27.03.1998 schadstoffhaltige Altbatterien am Entsorgungszentrum Vogelsberg an.

1.5.3 Beauftragter Dritter

- 1.5.3.1 PreZero Service Mitte-West GmbH & Co.KG
Liebigstraße 3
36041 Fulda

1.5.4 Verwertung und Beseitigung von sonstigen Sonderabfällen

Gefährliche Abfälle über 500 kg pro Jahr sind der Hessischen Industriemüll GmbH (HIM), Biebesheim, oder anderen qualifizierten Entsorgern zur geordneten Entsorgung direkt anzudienen und zu überlassen. Auskünfte hierzu erteilt der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis.

1.6 Elektrogroßgeräte, Elektrokleingeräte und Kühlgeräte aus privaten Herkunftsbereichen nach ElektroG

1.6.1 Begriffsbestimmungen

Elektro- und Elektronikgeräte sind Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen, sowie Geräte zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind (§ 3 Abs. 1 ElektroG).

Im Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis wird zudem noch unterschieden zwischen *Elektro*großgeräten, *Elektro*kleingeräten und Bildschirmgeräten.

Elektrogroßgeräte sind alle Geräte, bei denen zwei Kantenlängen größer als 50 cm sind. Alle anderen Geräte sind *Elektro*kleingeräte.

Bildschirmgeräte sind alle Geräte, die über einen Bildschirm verfügen, insbesondere TV-Geräte, Monitore, Computerbildschirme u. ä. Nicht aber Kleingeräte mit nur Displayfunktion wie z.B. Mobiltelefone, E-Reader, Tablets, Netbooks etc.

1.6.2 Annahme von Elektro- und Elektronikgeräten

1.6.2.1 Elektrogroßgeräte

Elektrogroßgeräte werden im Rahmen der Elektrogroßgerätesammlung kostenfrei mitgenommen. Sie können auch kostenfrei am Entsorgungszentrum Vogelsberg abgegeben werden.

1.6.2.2 Elektrokleingeräte

Elektrokleingeräte werden an Sammelstellen in den Kommunen kostenfrei angenommen. Sie können auch am Entsorgungszentrum Vogelsberg abgegeben werden.

1.6.2.2.1 Standorte und Öffnungszeiten der Kleingerätesammelstellen: Siehe Anhang B

1.6.2.3 Bildschirmgeräte

Bildschirmgeräte werden im Rahmen der Elektrogroßgerätesammlung kostenfrei mitgenommen. Sie können auch am Entsorgungszentrum Vogelsberg abgegeben werden.

1.6.2.4 *Gasentladungslampen* können am Entsorgungszentrum Vogelsberg abgegeben werden.

1.6.3 Beauftragte Dritte

1.6.3.1 Für den Betrieb der Übergabestelle nach Elektronikgesetz auf dem Gelände des Entsorgungszentrums Vogelsberg:

1.6.3.1.1 Betreiber der Anlage:

Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH (AEGV)

1.6.3.1.2 Standort der Anlage:

Alte Frankfurter Straße

36318 Schwalmtal - Brauerschwend

Tel.: (06638) 1249 + 919109

Fax: (06638) 1737

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1.7 Altkraftfahrzeuge

1.7.1 Begriffsbestimmungen

- 1.7.1.1 Altkraftfahrzeuge oder Anhänger ohne gültige amtliche Kennzeichen. Dies sind nach § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsgesetz Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein und einer Zulassung bedürfen. Das Kraftfahrzeug oder der Anhänger muss ohne gültiges amtliches Kennzeichen sein.
- 1.7.1.1 Altkraftfahrzeuge bis 2 Tonnen Leergewicht laut der Kfz-Typzulassung. Dies sind im Regelfall Altpersonenkraftwagen.
- 1.7.1.2 Altkraftfahrzeuge über 2 Tonnen Leergewicht laut der Kfz-Typzulassung. Dies sind im Regelfall Altlastkraftwagen.

1.7.2 Verwertung von Altfahrzeugen

Der Besitzer eines Altfahrzeugs ist dazu verpflichtet, dieses nur an eine im Sinne der AltfahrzeugV als Annahme- oder Rücknahmestelle anerkannte Kfz- Werkstatt oder direkt über einen anerkannten Demontagebetrieb zur Verwertung abzugeben. Anerkannt sind die v. g. Betriebe dann, wenn sie zum Zeitpunkt der Überlassung über ein gültiges Zertifikat im Sinne §2 Abs. 2 AltfahrzeugV verfügen. Ist ein Fahrzeug zur Verwertung überlassen worden, bescheinigt dies der annehmende Betrieb mit einem Verwertungsnachweis.

Das ungenehmigte Abstellen, Demontieren oder Verschrotten von Altfahrzeugen außerhalb dieser Anlagen kann von der zuständigen Abfallbehörde untersagt und mit Bußgeld geahndet werden.

Hersteller sind verpflichtet, Altfahrzeuge ihrer Marke kostenlos zurückzunehmen.

1.8 Altholz

1.8.1 Begriffsbestimmungen

- 1.8.1.1 Die Erfassung, Aufbereitung und Verwertung von Altholz unterliegt seit dem 01.03.2003 der „Verordnung über die Entsorgung von Altholz“ (Bundesgesetzblatt I Nr. 59 vom 15.08.2002). Die Verordnung unterscheidet nachfolgenden Altholz-Kategorien:
- 1.8.1.2 Altholzkategorie I:
Naturbelassenes oder lediglich mechanisch bearbeitetes Altholz, das bei seiner Verwendung nicht mehr als unerheblich mit holzfremden Stoffen verunreinigt wurde.
- 1.8.1.3 Altholzkategorie II:
Verleimtes, beschichtetes, lackiertes oder anderweitig behandeltes Altholz ohne halogenorganische Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
- 1.8.1.4 Altholzkategorie III:
Altholz mit halogenorganischen Verbindungen in der Beschichtung und ohne Holzschutzmittel.
- 1.8.1.5 Altholzkategorie IV:
Mit Holzschutzmittel behandeltes Altholz.

- 1.8.1.6 PCB-Altholz:
Altholz, das PCB im Sinne der PCB/PCT-Abfallverordnung ist und nach deren Vorschriften zu entsorgen ist, insbesondere Dämm- und Schallschutzplatten, die mit Mitteln behandelt wurden, die polychlorierte Biphenyle enthalten.

1.8.2 Entsorgung von Altholz

- 1.8.2.1 Altholz der Kategorie A I, A II und A III kann als klein stückiges Material dem Hausmüll und als sperriges Material dem Sperrmüll nach Maßgabe der Abfalleinsammlungssatzung zugeführt werden. Dabei ist bei der Sperrmüllsammlung Altholz der Altholzkategorie I getrennt vom übrigen Sperrmüll bereit zu stellen.
- 1.8.2.2 Sperriges Altholz der Kategorie A I, A II und A III kann am Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) angedient werden.
Dabei muss die Kategorie A I sortenrein angedient werden, d.h. es muss sich um reines Altholz ohne Verschmutzungen oder Vermischungen mit oder durch Haus oder Sperrmüll oder sonstiges Material oder Abfall handeln.
- 1.8.2.3 Altholz der Kategorie A IV und PCB-Altholz
Dies kann je nach Herkunft bei geringen Mengen als separate Fraktion ebenfalls am Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) angedient werden. Die Menge ist auf maximal 500 kg/Jahr und Anlieferer beschränkt.
- 1.8.2.4 Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV)
Standort der Anlage:
Alte Frankfurter Straße
36318 Schwalmtal - Brauerschwend
Tel.: (06638) 1249 + 919109
Fax: (06638) 1737
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1.9 Metall

1.9.1 Begriffsbestimmung

Es wird unterschieden in Eisen- und Nichteisenmetalle. Angeliefert werden dürfen Gegenstände aus Metall oder Gegenstände aus Metall mit geringfügigen Bestandteilen aus anderen Stoffen mit Ausnahme von Kunststoffbestandteilen.

1.9.2 Annahme von Metall

Metall kann am Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) zu den angegebenen Zeiten gegen die entsprechende Gebühr abgegeben werden.

- 1.9.3 Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV)
Standort der Anlage:
Alte Frankfurter Straße
36318 Schwalmtal - Brauerschwend

Tel.: (06638) 1249 + 919109

Fax: (06638) 1737

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1.10 Flachglas

1.10.1 Begriffsbestimmung

Hierbei handelt es sich um im Floatverfahren hergestelltes, plan geschliffenes Glas.

1.10.2 Annahme von Flachglas

Flachglas kann am Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) zu den angegebenen Zeiten gegen die entsprechende Gebühr abgegeben werden.

1.10.3 Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV)

Standort der Anlage:

Alte Frankfurter Straße

36318 Schwalmtal - Brauerschwend

Tel.: (06638) 1249 + 919109

Fax: (06638) 1737

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

1.11 Altreifen mit und ohne Felgen

1.11.1 Begriffsbestimmung

Hierbei handelt es sich um Reifen von Person Kraftwagen, Lastkraftwagen, Motorrädern oder sonstigen motorgetriebenen Fahrzeugen. Nicht enthalten sein dürfen Fahrradschläuche, Fahrradreifen, Vollgummireifen, Vollgummirollen, zerschnittene Reifen. Die maximale Größe (Durchmesser) darf 200 cm nicht überschreiten.

1.11.2 Annahme von Altreifen

Pkw- und Motorradreifen können am Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) zu den angegebenen Zeiten separat gegen die entsprechende Gebühr abgegeben werden.

1.11.3 Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV)

Standort der Anlage:

Alte Frankfurter Straße

36318 Schwalmtal - Brauerschwend

Tel.: (06638) 1249 + 919109

Fax: (06638) 1737

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2 Siedlungsabfälle aus anderen Bereichen

2.1 Gewerbliche und industrielle Abfälle, die Siedlungsabfällen ähnlich sind (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)

2.1.1 Begriffsbestimmungen

- 2.1.1.1 Hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbereichen. Dies sind Abfälle mit Hausmüllcharakter aus industrieller, sonstiger gewerblicher, geschäftlicher und sonstiger beruflicher Tätigkeit sowie aus öffentlichen Einrichtungen (hierzu zählen auch Behörden, Schulen, Kliniken, Krankenhäuser, Pflegeheime, Sanatorien, Kirchen, Vereine und vergleichbare Einrichtungen) ohne pastöse Beimengungen, aus denen die verwertbaren Stoffe, Sonderabfall-Kleinmengen und alle sonstigen gefährlichen Abfälle abgetrennt sein müssen und die gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- 2.1.1.2 Rückstände aus der Abwasserreinigung: Rechengut, Rückstände aus Kanalisations- und Gullyreinigung und Sandfangrückstände sind Grob- und Sinkstoffe, die mechanisch aus der Abwasserreinigung zurückgehalten werden.
- 2.1.1.3 Produktionsspezifische Schlämme: Dies sind spezifische Abfälle, die als Schlamm im produzierenden Gewerbe anfallen.

2.1.2 Entsorgung von gewerblichen und industriellen Abfällen, die Siedlungsabfällen ähnlich sind:

- 2.1.2.1 Soweit einzelne Firmen vom Anschluss- und Benutzungszwang zur kommunalen Einsammlung der Abfälle befreit bzw. ausgeschlossen sind, sind sie im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes selbst berechtigt bzw. verpflichtet, die Abfallentsorgungseinrichtungen des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu benutzen oder unter Einschaltung geeigneter Transporteure benutzen zu lassen.
- 2.1.2.2 Nur für Anlieferungen von gefährlichen Abfällen für die die Entsorgungsanlagen zugelassen sind und bei Mengen von mehr als 2000kg pro Jahr sind Entsorgungsnachweise zu führen. Diese sind rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zu beantragen und Anlieferungen können erst nach der Genehmigung dieser Nachweise und der Zuweisung zu der entsprechenden Entsorgungsanlage angenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen aus privaten Haushaltungen und Mengen unter 2000kg pro Jahr.
- 2.1.2.3 Für Sammelanlieferungen gilt für die anliefernden Entsorgungsfirmen das unter 2.1.2.2 genannte analog.
- 2.1.2.5 Soweit einzelne Abfälle von der Annahme am Entsorgungszentrum Vogelsberg ausgeschlossen sind, sind diese unmittelbar zu einer vom zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zugewiesenen Entsorgungsanlage zu verbringen. Die Beurteilung und Zuweisung erfolgt im Rahmen einer Einzelfallentscheidung des zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

2.1.3 Zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:

Für das Gebiet des Vogelsbergkreises ist durch Übertragung der Zuständigkeiten nach § 16 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) der zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus nicht privaten Herkunftsbereichen die Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH.

2.1.3.1 Für die *Entsorgung und Verwertung*:
Entsorgungszentrum Vogelsberg

1.2.3.1.1 Zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und Betreiber der Anlage:
Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH (AEGV)

1.2.3.1.2 Standort der Anlage:
Alte Frankfurter Straße
36318 Schwalmtal - Brauerschwend
Tel.: (06638) 1249 + 919109
Fax: (06638) 1737
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

3 Sonstige Abfälle

3.1 Asbest und asbesthaltige Abfälle

3.1.1 Begriffsbestimmung:

Dies ist asbestbelasteter Hausmüll und hausmüllähnlicher Abfall oder Asbestzement/Hartasbest (festgebundener Asbest mit einer Rohdichte deutlich über 100 kg pro Kubikmeter, max. 15 % Asbest, restliche Menge Zement).

3.1.2 Beseitigung von Asbest und asbesthaltigen Abfällen

3.1.2.1 Kleinmengen an Asbest und asbesthaltigen Abfällen bis zu 2000 kg pro Kalenderjahr und Anlieferer können direkt beim Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) zur weiteren Entsorgung angeliefert werden.

3.1.2.2 Für Asbest und asbesthaltige Abfälle, für die die Entsorgungsanlagen zugelassen sind, und bei Mengen von mehr als 2000kg pro Jahr sind Entsorgungsnachweise zu führen. Diese sind rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zu beantragen und Anlieferungen können erst nach der Genehmigung dieser Nachweise und der Zuweisung zu der entsprechenden Entsorgungsanlage angenommen werden. Ausgenommen hiervon sind Anlieferungen aus privaten Haushaltungen und Mengen unter 2000 kg pro Jahr.

3.1.2.3 Die Abfälle müssen zum Schutz vor Gefahren entsprechend luftdicht verpackt sein. Geeignete Verpackungsmaterialien stellt u.a. das Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV) gegen Entgelt zur Verfügung.

3.1.2.4 Weitere Auskünfte hierzu erteilt der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

3.1.3 Beauftragte Firma/Zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger:

3.1.3.1 Für die *Entsorgung von Asbest*:

Entsorgungszentrum Vogelsberg

3.2.3.1.1 Zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (bei nicht privater Herkunft) und Betreiber der Anlage:

Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH (AEGV)

3.2.3.1.2 Standort der Anlage:

Alte Frankfurter Straße

36318 Schwalmtal - Brauerschwend

Tel.: (06638) 1249 + 919109

Fax: (06638) 1737

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr und
von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

3.2 Bauschutt und Bodenaushub

3.2.1 Begriffsbestimmungen

3.2.1.1 **Bauschutt** besteht ausschließlich aus festen mineralischen Baustoffen, die vorwiegend bei Bauwerksabbrüchen anfallen, wie z. B. Beton, Mauerwerk, Ziegelschutt, Straßenaufbruch, jedoch mit Ausnahme von Baustoffen auf Asbest- und Gipsbasis. Bauschutt darf keine nichtmineralischen Stoffe enthalten wie z.B. Holz, Kunststoffe, Metalle und ist von anderen Baustellenabfällen getrennt zu halten.

3.2.1.2 **Bodenaushub** ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Material aus Erde und Steinen. Bodenaushub aus anderen Auffüllmaterialien wie z.B. Bauschutt, Schlacke o.ä. ist getrennt zu erfassen und zu halten.

3.2.2 Verwertung von Bauschutt und/oder Bodenaushub

3.2.2.1 Bauschutt und/oder Bodenaushub ist möglichst zu verwerten.

Bei der Verwertung sind die Technischen Regeln der LAGA „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen“ (LAGA Anforderungen) vom 6. November 1997 einzuhalten. Bei einer Verwertung von Bauschutt aus nicht privaten Herkunftsbereichen ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis nicht zuständig.

3.2.2.2 Die Verwertung des Bauschuttes und/oder Bodenaushubes ist bei Überschreitung des Schadstoff Richtwertes Z 0 (Anlage 1 der Technischen Regeln der LAGA) mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis abzustimmen. Nur sofern diese Abfälle nicht verwertet werden können, können sie als Abfälle zur Beseitigung gegen Gebühr angenommen werden.

3.2.2.3 Die Verwertung des Bauschuttes und/oder Bodenaushubes ist bei Überschreitung des Schadstoff Richtwertes Z 2 (Anlage 1 der Technischen Regeln der LAGA) mit der zuständigen Abfallbehörde beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV - Umwelt, abzustimmen. Nur sofern diese Abfälle nicht verwertet werden können, können sie als Abfälle zur Beseitigung gegen Gebühr angenommen werden.

3.2.2.4 Genauere telefonische Auskünfte zu Fragen der Verwertung von Bauschutt und Bodenaushub und den Schadstoff Richtwerten erteilt der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis.

3.2.3 Beseitigung von Bauschutt und/oder Bodenaushub

3.2.3.1 Wenn die Verwertung des Bauschuttes und/oder Bodenaushubes gemäß den Technischen Regeln der LAGA nicht möglich ist, ist er der ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.

3.2.3.2 Nicht verwertbarer Bauschutt und/oder Bodenaushub ist dem Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis zur Beseitigung anzudienen, soweit dessen Schadstoffwerte nicht die Zuordnungswerte nach Deponieklasse II der TA Siedlungsabfall (Technische Anleitung zur Lagerung, chemischen, physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 139, 469) überschreiten.

3.2.3.3 Nicht verwertbarer Bauschutt und/oder Bodenaushub ist geeigneten und qualifizierten Entsorgern anzudienen, soweit dessen Schadstoffwerte die Zuordnungswerte nach Deponieklasse II der TA Siedlungsabfall (Technische Anleitung zur Lagerung, chemischen, physikalischen, biologischen Behandlung, Verbrennung und Ablagerung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen) vom 12. März 1991 (GVBl. S. 139, 469) überschreiten.

3.2.3.4 Genauere telefonische Auskünfte zu Fragen der Beseitigung von Bauschutt und Bodenaushub und den Schadstoff Richtwerten erteilt der Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis.

C Zuständige Dienststellen und Behörden

Folgende Dienststellen und Behörden geben zu den jeweils genannten Sachverhalten Auskünfte und Hinweise:

1. Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis

Am Graben 96
36341 Lauterbach
Tel.: (06641) 9671-0
Fax: (06641) 9671-20
e-mail: info@zav-online.de
internet www.zav-online.de

Beratung zu allgemeinen Fragen der Abfallvermeidung, Abfallverringerung und Abfallverwertung, Getrennsammlung von Abfällen

Servicetelefon Tel.: 0 6641/ 96 71 71

Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen u. Kleingewerbe u.ä.,
Abfuhrpläne für Problemabfälle
Entsorgung von Kühl- und Elektrogeräten
Tel.: 0 6641/ 96 71 0

2. Regierungspräsidium Gießen -

Landgraf-Philipp-Platz 1-7
35390 Gießen
Telefon: 0641 3 03 - 0
Fax (Poststelle): 0641 3 03 - 2197

Überwachung der Abfallentsorgung,
Erteilung von Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigungen,
Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen.

3. Hessische Industriemüll GmbH

Zentrale
Waldstraße 11
64584 Biebesheim
Telefon: 06258 895 - 0
Telefax: 06258 895 - 3333
E-Mail: info@him.de

Entsorgung von besonders überwachungsbedürftigen Abfällen

D Beauftragte Dritte

1. Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH

Am Graben 96
36341 Lauterbach
Tel.: (06641) 9671-0
Fax: (06641) 9671-20

Betrieb des Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV), der Deponie Bastwald und der Müllumladestation,
Entsorgung von Asbest und asbesthaltigen Abfällen
Annahme von Grünabfällen
Annahme von Elektroaltgeräten nach ElektroG

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für alle Abfälle aus nicht privaten Herkunftsbereichen im Bringsystem

2. Weisgerber Umweltservice GmbH

Industriestraße 52
63607 Wächtersbach

Tel.: 06053 - 7068944
Fax: 06053 - 7068969

Betreiber der Grünabfallsammelstellen und der Grünabfallkompostierungsanlagen,
Vermarktung des Kompostes

3. Firma Knettenbrech und Gurdulic

Knettenbrech & Gurdulic Entsorgung GmbH
Werner- von Siemens-Str. 33
36041 Fulda

Niederlassung Lauterbach
Johann-Ludwig-Struth-Straße 7
36341 Lauterbach

Einsammlung von Altpapier im Gebiet des Vogelsbergkreises

4. Firma Knettenbrech und Gurdulic

Knettenbrech und Gurdulic Service GmbH & Co. KG
Ferdinand-Knettenbrech-Weg 10a
65205 Wiesbaden

Einsammlung von Restabfall, Sperrabfall, Bioabfall und DSD-LVP im Gebiet des Vogelsbergkreises

5. Firma PreZero

PreZero Service Mitte-West GmbH & Co. KG
Liebigstraße 3
36041 Fulda

Einsammlung von Elektrogroßgeräten im Gebiet des Vogelsbergkreises. *Sammlung und Beförderung* von Schadstoffen im Vogelsbergkreis.

E öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger für Abfälle zur Beseitigung aus nicht privaten Herkunftsbereichen

1. Abfall-Entsorgungsgesellschaft Vogelsbergkreis mbH

Am Graben 96
36341 Lauterbach
Tel.: (06641) 9671-0
Fax: (06641) 9671-20

Betrieb des Entsorgungszentrum Vogelsberg (EZV), der Deponie Bastwald und der Müllumladestation,
Entsorgung von gewerblichen Abfällen,
Annahme von gewerblichen Grünabfällen,
Annahme von Asbest.

F Inkrafttreten

Die Änderungen zum Organisationsplan treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Lauterbach, den 22.02.2024

Dieter Boß
Verbandsvorsteher

ORGANISATIONSPLAN (Orgaplan) Anhang A

Grünabfallkompostierungsanlagen

Kommune	Ortsteil	Straße/Ort	Öffnungszeiten (Tag)	Öffnungszeiten (Uhrzeit)
Alsfeld	Billertshausen	Außerhalb	Montag	12:00 - 17:00 Uhr
			Mittwoch	13:00 - 17:00 Uhr
			Freitag	11:00 - 17:00 Uhr
Homberg	Homberg	Gemarkung Rote Kuh	Mittwoch	15:00 - 17:00 Uhr
			Samstag	12:30 - 14:30 Uhr
Mücke	Merlau	Im Herrnhain Richtung Wald	Mittwoch	15:00 - 18:00 Uhr
			Samstag	09:00 - 12:00 Uhr
Schlitz	Schlitz	Karlshofer Weg	Freitag - Samstag	13:00 - 17:00 Uhr
Schotten	Schotten	Am Bockzahl	Freitag - Samstag	09:00 - 15:00 Uhr
Ulrichstein	Ulrichstein	Richtung Helpershain	Samstag	10:00 - 14:00 Uhr

Grünabfallsammelstellen

Antrifttal	Ohmes		Samstag	10:00 - 12:00 Uhr
Feldatal	Groß-Felda		Samstag	15:30 - 17:30 Uhr
Freiensteinau	Freiensteinau	Richtung Radmühl	Samstag	14:00 - 16:00 Uhr
Gemünden	Nieder- Gemünden	Hinter dem kahlen Berg	Samstag	09:30 - 11:30 Uhr
Grebenau	Grebenau	In der Hohl Richtung kath. Kirche	Samstag	13:00 - 16:00 Uhr
Grebenhain	Bermutshain	Richtung Crainfeld	Samstag	13:00 - 15:00 Uhr
Herbstein	Herbstein	Am Steinbruch (Schrimpf)	Mittwoch Samstag	15:00 - 17:00 Uhr 10:00 - 13:00 Uhr
Kirtorf	Kirtorf	Am Steinbühlsgraben, Richtung Arnshain	Samstag	10:00 - 13:00 Uhr
Lauterbach	Heblos	Richtung Sickendorf	Samstag	10:00 - 13:00 Uhr
Lautertal	Engelrod	Richtung Rebgeshain	Samstag	10:00 - 12:00 Uhr
Lautertal	Meiches	Richtung Köddingen	Samstag	10:00 - 12:00 Uhr
Romrod	Romrod	Nieder-Breidenbach	Samstag	12:15 - 13:15 Uhr
Romrod	Romrod	Richtung Zell	Samstag	10:00 - 12:00 Uhr
Wartenberg	Angersbach	An der Kläranlage (Grünschnitt)	Dienstag Samstag	14:00 - 17:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr

Änderungen vorbehalten

ORGANISATIONSPLAN (Orgaplan) Anhang B

Annahmestellen für Elektrokleingeräte

Kommune	Anschrift	Öffnungszeiten	
Alsfeld	EURONICS XXL Löbergasse 5 36304 Alsfeld	Montag - Freitag Samstag	09:30 – 19:00 Uhr 09:00 – 16:00 Uhr
Antrifttal	Bauhof Weiherweg 24 36326 Ruhlkirchen	Telefonische Terminvereinbarung	06631- 918050
Feldatal	Bauhoflager Alter Steinbruch 36325 Groß-Felda	Samstag	15:00 – 17:00 Uhr
Freiensteinau	Bauhof Unterer Brückenweg 6 36399 Freiensteinau	Jeden 1. Samstag im Monat	09:00 – 11:00 Uhr
Gemünden	Bauhof Feldastraße 38 35329 Nieder-Gemünden	Freitag	11:45 – 12:30 Uhr
Grebenau	Raiffeisenlager Bahnhofstraße 24 36323 Grebenau	Freitag Samstag	14:00 – 17:00 Uhr 08:00 – 12:00 Uhr
Grebenhain	Gemeinde Grebenhain Hauptstr. 51 36355 Grebenhain	Freitag	11:00 – 12:30 Uhr
Herbstein	Bauhof Hessenstraße 65a 36358 Herbstein	jeden 1. Donnerstag im Monat jeden 1. Freitag im Monat	16:00 – 17:00 Uhr 11:30 – 12:30 Uhr
Homberg	Feuerwehr Güntersteiner Weg 2 35315 Homberg	jeden 1. Montag im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Kirtorf	Bauhof Erbenhäuser Weg 12	jeden 1. Mittwoch im Monat	13:00 – 15:00 Uhr

	36320 Kirtorf		
Lauterbach	EURONICS XXL Umgehungsstraße 45 36341 Lauterbach	Montag – Freitag Samstag	09:30 – 19:00 Uhr 09:00 – 16:00 Uhr
Lautertal	Gemeinde Lautertal Rathausstraße 3 36369 Hörgenau	Mittwoch	16:00 – 18:00 Uhr
Mücke	Bauhof Merlauerstraße 52 35325 Nieder Ohmen	Mittwoch Freitag	13:00 – 16:00 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr
Romrod	Bauhof Jahnstraße 2 36329 Romrod	Freitag	12:00 – 13:00 Uhr
Schlitz	Bauhof Burgscheitel 6 36110 Schlitz	Donnerstag	14:00 – 16:00 Uhr
Schotten	Schottener Soziale Dienste Seestr. 26 63679 Schotten	Montag – Mittwoch Donnerstag – Freitag	12:00 – 15:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr
Schwalmtal	EZV Alte Frankfurterstraße 36318 Schwalmtal	Montag – Freitag Jeden 1. Samstag im Monat	08:00 – 12:15 Uhr 13:00 – 16:00 Uhr 09:00 – 12:00 Uhr
Ulrichstein	Bauhof Eltenröder Weg 8 35327 Ulrichstein	jeden 1. Donnerstag im Monat	16:00 – 18:00 Uhr
Wartenberg	Bauhof Im Ziegelgarten 36367 Wartenberg	Donnerstag	16:30 – 17:30 Uhr

Änderungen vorbehalten